

## 2. Satzung

### zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Stadland

#### (2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Stadland am 15.12.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Stadland vom 19.12.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 19.12.2003), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Stadland vom 30.04.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch vom 15.05.2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- |                                         |              |
|-----------------------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund                  | 50,00 Euro,  |
| b) für den zweiten Hund                 | 90,00 Euro,  |
| c) für jeden weiteren Hund              | 120,00 Euro, |
| d) für den ersten gefährlichen Hund     | 600,00 Euro, |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund    | 750,00 Euro, |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 900,00 Euro. |

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung

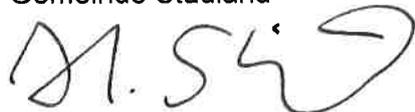
(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d bis f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 festgestellt hat.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadland, 17.01.2023

Gemeinde Stadland



Harald Stindt  
Bürgermeister